

Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Köflach

**in der Fassung der Novelle vom 7. 6. 2022 in Verbindung mit
der Wertsicherung für das Jahr 2024 gem. §§ 71a Abs. 2 und 92
Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 115, in der
Fassung LBGl. Nr. 96/2019**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Köflach hat in seiner Sitzung vom 12. 12. 2013 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 62/2001, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42 in der Fassung LGBl.Nr. 7/2002, folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Köflach wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 25,827.497,74

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Darlehen	€	1,013.350,00
Nicht rückzahlbare Beiträge	€	325.910,50

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 24,488.237,24

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 185.538 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasser-versorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 131,99

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit € 6,60

§ 8

(1) Für die Herstellung der Anschlußleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlußleitung erhoben (Anschlußgebühr).

- (2) Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Nutzwasserleitung zur Hausleitung wird eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

- (1) Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Monat

für eine Leistung von

Nennweite	13 mm	€ 2,31
Nennweite	20 mm	€ 4,32
Nennweite	40 mm	€ 7,68
Nennweite	50 mm	€ 13,00
Nennweite	80 mm	€ 25,27
Nennweite	100 mm	€ 48,95
Nennweite	120 mm	€ 99,38

- (2) Die Wasserzählergebühr bestimmt sich bei der Nutzwasserversorgung nach den obgenannten Verrechnungssätzen

§ 10

- (1) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

a) Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 2,16 pro m³.

b) Ab einem Wasserverbrauch von 301 m³ betragen die Wasserverbrauchsgebühren 2,44 pro m³.

- (2) a) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasseranfall unabhängigen Kosten (Bereitstellungs- und Erhaltungskosten) wird eine Grundgebühr in Höhe von € 4,32 pro Monat und je Hausanschluss festgesetzt.

b) Ab einem Wasserverbrauch von 301 m³ (Großabnehmer) entfällt die Grundgebühr.

- (3) Eine Ermäßigung der Wassergebühr wird gewährt:

a) bei einem Wasserverbrauch von über 30.000 m³ pro Jahr – 25% Ermäßigung

§ 11

Gem. § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 sind die Gebühren der §§ 9 und 10 wertgesichert und sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen bzw. zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 12

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 13

Die Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Köflach tritt mit 1. 4. 2014 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Köflach vom 9. 12. 2010 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Ing. Wilhelm Zagler eh.